

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Themen

- Überblick zum TV EntgO-L
- praxisrelevante Inhalte des TV EntgO-L, insbesondere
(mit Änderungen aus Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV EntgO-L vom 02.02.2016)
 - Stufenregelungen
 - Überleitungsregelungen
 - Angleichungszulage
- Entgeltordnung für Lehrkräfte
 - Grundzüge der Eingruppierungssystematik

Gliederung

- **Abschnitt I** Geltungsbereich und besondere Maßgaben zum TV-L und TVÜ-Länder in Abschnitten II und III
- **Abschnitt II** Maßgaben zum TV-L
 - §§ 12, 13 (Eingruppierung)
 - § 14 (vorübergehend höherwertige Tätigkeit)
 - §§ 16, 17 (Stufenregelungen)
 - Anlage A zum TV-L (allg. Entgeltordnung)
- **Abschnitt III** Maßgaben zum TVÜ-Länder
 - § 12 (Strukturausgleich)
 - § 17 (frühere Eingruppierungsregelungen)
 - § 29a (spezielle Überleitungsregelungen)
- **Abschnitt IV** Inkrafttreten
- **Anlage** Entgeltordnung Lehrkräfte
- **Anhänge 1 / 2** Angleichungszulage / bes. Regelungen Sachsen


Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 02.02.2016

- § 14 TV-L: U-Betrag nicht nur Erfüller, nun auch beste Nichterfüller
- § 17 TV-L: Klarstellung: Eingruppierung über mehr als eine EGr. nicht bei Höhergruppierung wegen Überleitung
- § 29a TVÜ-Länder: + bisherige Zulagen werden weitergewährt
+ Antrag auf Angleichungszulage ist ggf. gleichzeitig
Antrag auf Höhergruppierung/Entgeltgruppenzulage
+ führen Änderungen im Besoldungsrecht zu neuer Höhergruppierungsoption => neues Antragsrecht
- Anlage zum TV EntgO-L:
 - + Abschlüsse nach DDR-Recht (Art. 37 Einigungsvertrag)
 - + Stufenabweichungen beste Nichterfüller ab 01.08.2015
- alle Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft

Besondere Regelungen zum TV-L

- Abschnitt II des TV EntgO-L
- gilt für alle Eingruppierungsvorgänge
ab dem 1. August 2015 (wegen Einstellung,
Höher- und Herabgruppierung)

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 1 stellt klar, dass sich besondere Stufenregelungen aus der speziellen Entgeltordnung Lehrkräfte ergeben
- z. B.:
- „beste Nichterfüller“ (Abschnitt 2 Ziffer 1 Entgeltordnung Lehrkräfte)
(2 Jahre in Stufe 1 und 5 Jahre in Stufe 2)
 -  nur für ab 01.08.2015 begründete Arbeitsverhältnisse
(Einfügung in Abschnitt 2 Ziffer 1 durch Änd.TV Nr. 1 zum TV EntgO-L)
 - diverse Zuordnungen zur „kleinen“ Entgeltgruppe 9
(5 Jahre in Stufe 2 und 9 Jahre in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
 - besondere Stufenlaufzeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9
entsprechen denen in der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

Z. B.: Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

Z. B.: Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*).


*) **Für ab 1. August 2015 neu begründete Arbeitsverhältnisse [eingefügt durch § 1 Nr. 5 b Änd.TV Nr. 1 zum TV EntgO-L]:** Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
(§ 1 Nr. 2 Änd.TV Nr. 1 zu TV EntgO-L nur redaktionelle Klarstellung)
- allgemeine Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L
(Stufenzuordnung bei Einstellung mit einschlägiger Berufserfahrung)
 - Stufe 2 mit insgesamt 1-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
 - Stufe 3 mit insgesamt 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
- **Abweichung durch TV EntgO-L**
 - **Neueinstellungen** in „kleine“ Entgeltgruppe 9 in Stufe 2 bei 1-jähriger, in Stufe 3 bei 6-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
 - **Neueinstellungen** von besten „Nichterfüllern“ in Stufe 2 mit 2-jähriger, in Stufe 3 mit 7-jähriger einschlägiger Berufserfahrung

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
Beispiel:
Einstellung beste „Nichterfüller“ mit 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
Zuordnung in Stufe 2 (aufgrund 2-jähriger Berufserfahrung), restliches Jahr Berufserfahrung kann für Aufstieg in Stufe 3 (insgesamt 5 Jahre nötig) angerechnet werden, so dass nach weiteren 4 Jahren Aufstieg in Stufe 3 erfolgt
 ohne Sonderregelung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L wäre sofort mit Einstellung Zuordnung in Stufe 3 erfolgt (also 4 Jahre früher!)

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
- Grund der abweichenden Regelung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L:
 - keine Besserstellung für Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern
 - Neueingestellte mit einschlägiger Berufserfahrung sollen eine Stufe nicht schneller erreichen als vorhandene Beschäftigte

aber:



Vorstehende Abweichung für „kleine“ Entgeltgruppe 9 gilt nur für Lehrkräfte, nicht für Beschäftigte in allgemeiner Entgeltordnung zum TV-L

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:

Problem:



- Bei Einstellungen seit dem 01.08.2015 gelten abweichende Berücksichtigungszeiten für die einschlägige Berufserfahrung.
- Vermutlich wurden diese aber nicht berücksichtigt.

Folge:

- gegebenenfalls korrigierende Rückstufung (etwas problematisch!)
- evtl. Kompromiss: Stufenzuordnung im Besitzstand beibehalten, weitere Stufenaufstiege nach neuem Recht

allgemeine Stufenregelungen (§ 17 TV-L)

- Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L regelt Ausnahmefall, wonach eine Höhergruppierung nicht über mehr als eine Entgeltgruppe gilt, weil die übersprungene Entgeltgruppe nicht belegt ist bisher:
 - nur für „Erfüller“ bei Höhergruppierung von Entgeltgruppe 11 nach 13
- neu:**
 - „Nichterfüller“ in Abschnitt 2 Nr. 1 von Entgeltgruppe 11 nach 13 und in Abschnitt 2 Nr. 2 von Entgeltgruppe 10 nach 12
 - „Nichterfüller“ in Abschnitt 5 Nr. 1 von Entgeltgruppe 11 nach 13
 - nicht bei Höhergruppierungen wegen Überleitung in TV EntgO-L (**§ 1 Nr. 3 Änd.TV Nr. 1 zu TV EntgO-L**)

allgemeine Stufenregelungen (§ 17 TV-L)

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.510,16	3.896,90	4.105,15	4.509,74	5.069,00	
12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59	4.811,93	
10	2.936,09	3.250,15	3.492,30	3.736,24	4.200,36	

Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L

- Neufassung der Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L)
 - für unter § 44 TV-L fallende Lehrkräfte gilt ausschließlich die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L)
 - für sonstige Lehrkräfte gilt (wie bisher) allgemeine Entgeltordnung zum TV-L, soweit dort in den Teilen II oder IV besondere Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind (z. B. Lehrkräfte für Krankenpflege)
 - **Grundsätze der allmeinen Entgeltordnung** (z. B. eine Gruppe niedriger bei fehlender Ausbildung) finden **keine Anwendung**, zumal die Entgeltordnung für Lehrkräfte dies abschließend regelt

Besondere Regelungen zum TVÜ-Länder

- Abschnitt III des TV EntgO-L
- spezielle Überleitungsregelungen zum TVÜ-Länder nur für **am 31. Juli 2015 vorhandene Lehrkräfte** für die Dauer ihres am 1. August 2015 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-Länder)

- Strukturausgleiche werden ggf. für Beschäftigte gewährt, die am 01.11.2016 vom BAT in den TV-L übergeleitet wurden
- Höhe des Strukturausgleichs ergibt sich aus Anlage 3 zum TVÜ-Länder
- Anpassung § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder für Lehrkräfte:
 - Höhergruppierungsgewinne werden auf Strukturausgleich angerechnet, auch bei Höhergruppierungen wegen Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte
- lediglich redaktionelle Klarstellung wegen des TV EntgO-L; gilt sinngemäß genauso auch in allgemeiner Entgeltordnung
- Angleichungszulage oder Entgeltgruppenzulage sind keine Höhergruppierung => keine Anrechnung auf Strukturausgleich


Strukturausgleich nach Anlage 3 TVÜ-Länder - Auszug -

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlagsstufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
10	IVa	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVa	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Grundsätze:
 - Für **alle Eingruppierungen ab 01.08.2015** (wegen Einstellung, Höher- Herab- oder Umgruppierungen) gelten § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte.
 - Für etwaige Tätigkeitszeiten werden vor dem 01.08.2015 zurückgelegte Zeiten berücksichtigt.
 - Etwaige besondere Stufenlaufzeiten (z. B. kleine Entgeltgruppe 9) bleiben unverändert.

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Grundsätze:
 - Alle am 31.07.2015 vorhandenen Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen, sind in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet;
aber:
 -  Bei **unveränderter Tätigkeit gilt bisherige Entgeltgruppe weiter** (Tarifautomatik insoweit zeitweise außer Kraft).
 - keine Überprüfung der bisherigen Eingruppierung
 - keine Eingruppierungsänderung ohne Antragstellung

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Unveränderte Tätigkeit nicht mehr bei
 - anderswertiger Tätigkeit,
 - gleichwertiger Tätigkeit mit EGZ oder Beförderungsamtsamt,
 - Wechsel der Schulform
- Bei sehr enger Auslegung auch
 - Schulwechsel (bei gleicher Schulform) oder
 - Klassenwechsel

keine unveränderte Tätigkeit mehr (wird aber nicht empfohlen)



Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- befristete Arbeitsverhältnisse:
 - bei befristeten Arbeitsverhältnissen (mit oder ohne Sachgrund) gilt Überleitungsrecht des § 29a auch bei nahtlosen (befristeten oder unbefristeten) Verlängerungen weiter, **solange die Tätigkeiten unverändert bleiben**
 - Unterbrechungen wegen arbeitsfreier Tage sind unschädlich
 - Unterbrechungen wegen Ferien können unschädlich bleiben
 - etwaige Arbeitszeitänderungen bei Verlängerungen sind unerheblich

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Antragsrecht:
 - höhere Entgeltgruppe oder Entgeltgruppenzulage (auch „große“ Entgeltgruppe 9 gegenüber „kleiner“ Entgeltgruppe 9) aufgrund Entgeltordnung Lehrkräfte **nur auf Antrag**
 - Antrag bis 31.07.2016 möglich (bei Ruhen am 01.08.2015 bis 1 Jahr nach Rückkehr) und **wirkt immer zum 01.08.2015**
 - speziellere Ausschlussfrist gegenüber § 37 TV-L (nach Fristablauf bei unveränderter Tätigkeit höhere Eingruppierung ausgeschlossen)

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- **neues Antragsrecht** bei künftigen Besoldungsgesetzänderungen, **[eingefügt durch § 1 Nr. 4 e des Änd.TV Nr. 1 zum TV EntgO-L]** wenn
 - Besoldungsgesetzänderung zu Verbesserungen führt,
 - deshalb den vergleichbaren Beschäftigten eine höhere Entgeltgruppe oder Entgeltgruppenzulage zustünde und
 - bei der Überleitung zum 01.08.2015 kein Antrag gestellt wurde
- Antrags- und Ausschlussfrist sowie Wirkdatum sinngemäß wie bei ursprünglicher Überleitung zum 01.08.2015, maßgeblicher Stichtag nun aber Inkrafttreten der Besoldungsgesetzänderung

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Antragsfolgen:
 - wird höhere Entgeltgruppe fristgerecht beantragt, erfolgt rückwirkend zum 01.08.2015 (**oder Gesetzes-Inkrafttreten**) eine Höhergruppierung
 - etwaiger zwischenzeitlicher Stufenaufstieg (außer im August 2015) wird dann nicht berücksichtigt
 - normale Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TV-L; **aber:** Stufe 1 bleibt in Stufe 1 (bisherige Zeiten werden berücksichtigt)
 - Höhergruppierungsgewinn wird auf Strukturausgleich angerechnet.

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- keine „Beratungspflicht“ des Arbeitgebers, aber Auskünfte über
 - Entgeltgruppe und Stufe am 31.07.2015
 - nächste Stufenaufstieg
 - Jahressonderzahlung
 - Strukturausgleich
- alleinige Entscheidungshoheit bei Beschäftigten



Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Beispiel (fiktiver Fall):

Eine Lehrkraft ist in Entgeltgruppe 11 Stufe 4 eingruppiert. Der Aufstieg in Stufe 5 wäre zum 1. Januar 2016 möglich. Es wird ein dauerhafter Strukturausgleich von 40 € gezahlt.

Aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte könnte die Lehrkraft in die Entgeltgruppe 12 höhergruppiert werden.

Sollte die Lehrkraft einen Antrag stellen und was wären die Folgen?

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- gültig vom 1. März 2016 -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.510,16	3.896,90	4.105,15	4.509,74	5.069,03	
12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59	4.961,93	
11	3.046,59	3.367,36	3.611,29	3.980,19	4.515,70	
10	Höhergruppierungsgewinn = Garantiebetrag in Höhe von 61,31 €					

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Folgen des (fiktiven) Beispielfalls:

positiv	negativ
<ul style="list-style-type: none"> Höhergruppierungsgewinn (+ 61,31 €) 	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall des Strukturausgleichs (- 40 €)
<ul style="list-style-type: none"> in 3 Jahren höheres Entgelt in Entgeltgruppe 12 Stufe 4 (4.408,59 € => + 428,40 €) 	<ul style="list-style-type: none"> Absenkung Jahressonderzahlung von 80 % auf 50 % (ca. - 1.200 € im Jahr)
<ul style="list-style-type: none"> in 7 Jahren höheres Entgelt in Entgeltgruppe 12 Stufe 5 (4.961,93 € => + 553,34 €) 	<ul style="list-style-type: none"> kein Stufenaufstieg im Jan. 2016 (- 535,51 € bis zur EG 12 Stufe 4) (- 107,11 € bis zur EG 12 Stufe 5)

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Folgen des (fiktiven) Beispielfalls:

Empfehlung an die Lehrkraft?

Keine!



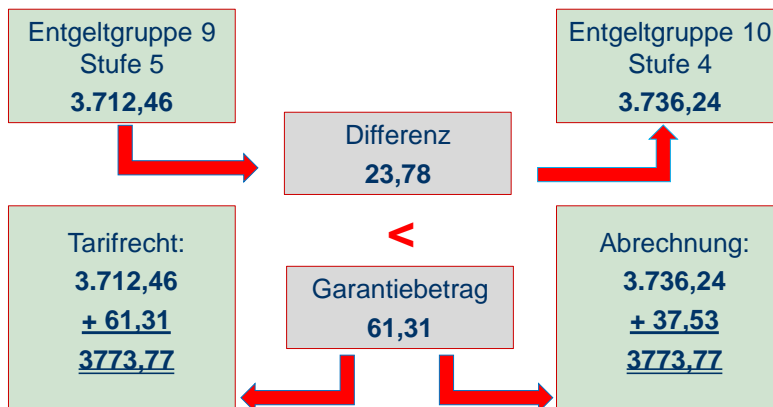
Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- gültig vom 1. März 2016 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.510,16	3.896,90	4.105,15	4.509,74	5.069,03	
12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59	4.961,93	
11	3.046,59	3.367,36	3.611,29	3.980,19	4.515,70	
10	2.936,09	3.250,15	3.492,30	3.736,24	4.200,36	
9	2.604,55	2.877,91	3.017,51	3.403,05	3.712,46	

Beispiel: Höhergruppierung Entgeltgruppe 9 Stufe 5 in Entgeltgruppe 10

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)



Beispiel: Höhergruppierung Entgeltgruppe 9 Stufe 5 in Entgeltgruppe 10

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

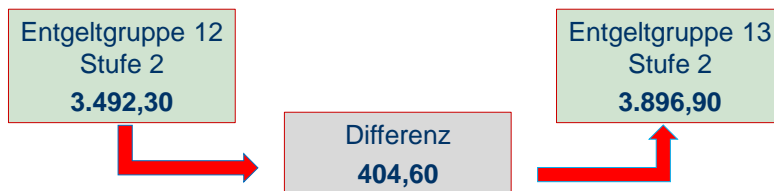
Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- gültig vom 1. März 2016 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.510,16	3.896,90	4.105,15	4.509,74	5.069,03	
12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59	4.961,93	

Stufe 1 kommt als Ausnahme nur in Betracht, wenn die Überleitung aus Stufe 1 erfolgt, ansonsten gilt immer die „Mindestens-Stufe 2“-Regel.

Beispiel: Höhergruppierung Entgeltgruppe 12 Stufe 2 in Entgeltgruppe 13

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)



aber: Entgeltgruppe 12 Stufe 3 hätte einen Zugewinn von 487,89 gebracht

wesentliche Fragestellungen:

- wann wäre nächster Stufenaufstieg? → Gegenüberstellung der
- entfällt ein Strukturausgleich? → der Verläufe in EG 12 / 13

Beispiel: Höhergruppierung Entgeltgruppe 12 Stufe 2 in Entgeltgruppe 13

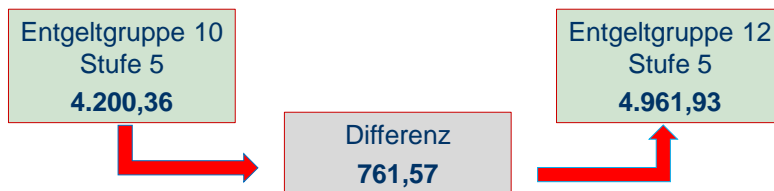
Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- gültig vom 1. März 2016 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<p>Die Nichtberücksichtigung der übersprungenen Entgeltgruppe 11 erfolgt erst bei Eingruppierungen ab dem 01.08.2015, nicht bei Höhergruppierungen wegen der Überleitung.</p>				4.500,74	5.069,03	
				4.403,59	4.961,93	
				3.900,19	4.515,70	
				3.736,24	4.200,36	
				3.403,05	3.712,46	

Beispiel: Höhergruppierung Entgeltgruppe 10 Stufe 5 in Entgeltgruppe 12

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)



keine weiteren Stufen in Entgeltgruppe 10

Nachteile:

- geringere Jahressonderzahlung
 - evtl. entfällt ein Strukturausgleich?
- ➔ Nachteile erreichen in keinem Fall den Zugewinn

Beispiel: Höhergruppierung Entgeltgruppe 10 Stufe 5 in Entgeltgruppe 12

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)


Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- gültig vom 1. März 2016 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.510,16	3.896,90	4.105,15	4.509,74	5.069,03	
12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59	4.961,93	
11	3.046,59	3.367,36	3.611,29	3.980,19	4.515,70	
10	2.936,09	3.250,15	3.492,30	3.736,24	4.200,36	
9	2.604,55	2.877,91	3.017,51	3.403,05	3.712,46	



Stufe 1 zu Stufe 1 nur bei Überleitung, sonst immer mindestens Stufe 2

Angleichungszulage

- erster Schritt zu einer Paralleltabelle (z. B: A 12 = E 12)
- Eingruppierung nach TV EntgO-L  ggf. Anspruch auf Angleichungszulage ab 01.08.2016
- Höhe der Angleichungszulage:
 - **30 Euro** monatlich; für **Teilzeitbeschäftigte** entsprechend **arbeitszeitanteilig** (§ 24 Absatz 2 TV-L)
 - Begrenzung auf maximalen Höhergruppierungsgewinn
 - kein höheres Entgelt als bei sofortiger Anwendung der „Paralleltabelle“
 - spielt bei 30 Euro noch keine Rolle, da niedrigster Garantiebtrag mit 30,67 Euro schon höher ist

Angleichungszulage

- erster Schritt zu einer Paralleltabelle (z. B: A 12 = E 12)

Z. B.: Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:


³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1


Angleichungszulage

- erster Schritt zu einer Paralleltabelle (z. B: A 12 = E 12)
- Eingruppierung nach TV EntgO-L  ggf. Anspruch auf Angleichungszulage ab 01.08.2016
- Höhe der Angleichungszulage:
 - Besonderheit bei „kleiner“ Entgeltgruppe 9
 - keine niedrigere Entgeltgruppe im Vergleich zur „regulären“ Entgeltgruppe 9, sondern teilweise längere Stufenlaufzeiten
 - Zulage daher nur während bestimmter Stufenjahre, in denen die „große“ Entgeltgruppe 9 eine höhere Stufe vorgesehen hätte

(siehe Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L)

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit			(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage		
Stufe 1	im 1. Jahr	→	Stufe 1	keine		
	im 2. Jahr	→	Stufe 2	keine		
Stufe 2	im 3. Jahr	→	Stufe 3	30 Euro		
	im 4. Jahr	→				
	im 5. Jahr	→				
Stufe 3	im 1. Jahr	→	Stufe 3	keine		
	im 2. Jahr	→				
	im 3. Jahr	→				
	im 4. Jahr	→	Stufe 4	30 Euro		
	im 5. Jahr	→				
	im 6. Jahr	→				
Stufe 4	im 7. Jahr	→	Stufe 4	keine		
	im 8. Jahr	→				
	im 9. Jahr	→				
	im 1. Jahr	→			Stufe 4	keine
	im 2. Jahr	→				
im 3. Jahr	→	Stufe 5	30 Euro			
im 4. Jahr	→					
ab dem 5. Jahr	→					

Angleichungszulage

- Angleichungszulage für **übergeleitete Beschäftigte**:
(§ 29a TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L)
 - gleiche Anspruchsgrundlagen, **aber nur auf Antrag**
 - **Antrag bis 31.07.2017** möglich (bei Ruhen am 01.08.2016 bis ein Jahr nach Rückkehr) und **Wirkung immer zum 01.08.2016**
 - bei Höhergruppierungsantrag wegen Überleitung muss Angleichungszulage nicht erneut beantragt werden (ggf. Anspruch!)
 - Antrag auf Angleichungszulage ab 01.08.2016 ist gleichzeitig Antrag auf Höhergruppierung ab 01.08.2015, auch wenn die Höhergruppierung ursprünglich nicht (fristgerecht) beantragt wurde

(§ 29a Absatz 5 TVÜ-Länder i.d.F. § 1 Nr. 4 d Änd.TV Nr. 1 zum TV EntgO-L)

Entgeltordnung Lehrkräfte

Aufbau der Entgeltordnung

- **Vorbemerkungen**
- **Abschnitt 1** „Erfüller“, Lehramtslehrkräfte und Fachlehrer
- **Abschnitt 2** „Nichterfüller“, Lehramtslehrkräfte
- **Abschnitt 3** „Nichterfüller“, Fachlehrer
- **Abschnitt 4** Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder
- **Abschnitt 5** „Nichterfüller“ mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR
- **Abschnitt 6** Sonderregelungen für Sachsen

Aufbau der Entgeltordnung

- **Vorbemerkungen**
- **Abschnitt 1** „Erfüller“. Lehramtslehrkräfte und Fachlehrer
- **Abschnitt 2** „Nichterfüller“, Lehramtslehrkräfte
- **Abschnitt 3** „Nichterfüller“, Fachlehrer

sind im Land Bremen **praxisrelevant**.

- **Abschnitt 5** betrifft im Land Bremen nur Einzelfälle
- **Abschnitt 6** gilt nur in Sachsen



Daher nicht Gegenstand dieser Schulung

Aufbau der Entgeltordnung

- **Vorbemerkungen**
- **Abschnitt 4** ist im Land Bremen **nicht** praxisrelevant
 - da kein herkunftssprachlicher Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt wird
 - Erzieher und Sozialpädagogen etc. nicht als Lehrkräfte (pädagogische Unterrichtshilfen), sondern als sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte in Teil II Nummer 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind
 - es keine Schulkindergärten oder Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder gibt



Daher nicht Gegenstand dieser Schulung

„Erfüller“

Abschnitt 1:


Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

„Erfüller“

- **Geltung des Abschnitts 1 schließt Abschnitte 2 bis 5 aus**
- Ausnahme: Fachlehrer
Bei Einsatz als „Lehramtskraft“ gilt Abschnitt 2 (= „Nichterfüller“)
(Lehramtslehrkraft = Lehrkraft in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst)

Dies ergibt sich aus Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2.

„Erfüller“

- Grundsätze 
 - Erfüllung beamtenrechtlicher Voraussetzungen wie Lebensalter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit sind unerheblich
 - laufbahnrechtlich muss Übernahme ins Beamtenverhältnis zum Zeitpunkt der Einstellung theoretisch möglich sein (kein „kw“-Amt)
 - Basis ist immer das Einstiegsamt

„Erfüller“

- Struktur des Abschnitts 1
 - Absätze 1 bis 3: Zuordnung zu Entgeltgruppen
 - Absätze 4 bis 6: Ansprüche auf Entgeltgruppenzulage
- Fallkonstellationen:
 - Absätze 1 und 4: Schulart entspricht Lehramt
 - Absätze 2 und 5: Schulart ist niedrigwertiger als Lehramt
 - Absätze 3 und 6: Schulart ist höherwertiger als Lehramt

„Erfüller“

- Besoldungsrechtliche Ämter der Lehrkräfte (die erfüllt werden könnten):
 1. Lehramtslehrkräfte
(Lehramtsstudium und Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst = 1. und 2. Staatsexamen (StEx))
 2. Fachlehrer
 3. Lehrkräfte in besonderen Funktionen (z. B. Schulleiter, usw.)

Ämter nach der Bremischen Besoldungsordnung

Lehramtslehrkräfte

Einstiegsämter

Amtsbezeichnung (weibliche Form)	Besoldungsgruppe
Lehrerin	A 12
Lehrerin für die Sekundarstufe II	A 13
Sonderschullehrerin	A 13
Studienrätin	A 13

Ämter nach der Bremischen Besoldungsordnung

Fachlehrer

Einstiegsämter	
Amtsbezeichnung (männliche Form)	Besoldungsgruppe
Jugendleiter	A 10
Technischer Lehrer	A 10
Fachlehrer	A 11

Ämter nach der Bremischen Besoldungsordnung

Lehramtslehrkräfte

Beförderungsämter (Funktionsstellen) Beispiele	
Amtsbezeichnung (weibliche Form)	Besoldungsgruppe
Rektorin als Leiterin als Grundschule mit bis zu 80 Schüler/-innen	A 13
Rektorin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schüler/-innen	A 13 + Amtszulage nach Anlage 6
Konrektorin als die ständige Vertretung der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 360 Schüler/-innen	A 14

„Erfüller“

- Grundprinzip für die Eingruppierung der „Erfüller“:
 1. Welcher Einsatz (Schulart ggf. -stufe) mit welcher Qualifikation? (entspricht die Qualifikation dem Einsatz oder ist sie höher- oder niedrigwertiger?)
 2. Welche Besoldungsgruppe (Einstiegsamt) wäre maßgebend?
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus der Zuordnungstabelle? (evtl. Besonderheiten zu verlängerten Stufenlaufzeiten oder Angleichungszulage beachten)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) entspricht dem Lehramt der Lehrkraft
Lehramtsbefähigung der Lehrkraft prüfen
 1. Besoldungsgruppe für entsprechendes Lehramt der Lehrkraft („optimaler Beamter“) ermitteln
 2. Entgeltgruppe aus der Zuordnungstabelle ablesen

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) entspricht Lehramt der Lehrkraft

Beispiel 1:

Einstellung Lehrkraft am Gymnasium mit 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 13 „Studienrat“ maßgebend.

Eingruppierung in EG 13 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) entspricht Lehramt der Lehrkraft

Beispiel 2:

Zum 01.08.2015 Überleitung einer Lehrkraft an der Grundschule mit dem 2. StEx für das Lehramt für die Primarstufe und die Sek. I

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 12 „Lehrerin“ maßgebend.

Eingruppierung in EG 11 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft
 1. Lehramtsbefähigung der Lehrkraft prüfen
 2. Besoldungsgruppe für entsprechendes Lehramt der Lehrkraft („optimaler Beamter“) ermitteln
 3. Entgeltgruppe aus der Zuordnungstabelle ablesen



Eingruppierung richtet sich nach dem Lehramt der niedrigwertigeren Schulform

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Einstellung einer Lehrkraft mit Lehramt für die Sek. II wird an Grundschule eingesetzt. Maßgeblich ist jetzt die niedrigwertigere Schulform.

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 12 „Lehrerin“ maßgebend.

Eingruppierung in EG 11 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)
(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft:

Eingruppierung richtet sich nach dem Lehramt der niedrigwertigeren Schulform, aber:



Im Falle der Überleitung erfolgt keine Herabgruppierung!

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Ausnahme:



Lehrkräfte mit Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen oder Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik führen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durch.

(Eingruppierung richtet sich nach entspr. Beamten mit Befähigung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Einsatz (Schulform ggf. –stufe ist niedrigerwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik führt (dauerhaft) Fördermaßnahmen an Grundschulen (OE ZuP) durch.

Besoldungsgruppe nach Lehramt für Sonderpädagogik = A 13
„Lehrerin für Sonderpädagogik“

Eingruppierung in EG 13 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 3
 - c) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) ist höherwertiger als Lehramt der Lehrkraft
 1. Lehramtsbefähigung der Lehrkraft ist geprüft
 2. Besoldungsgruppe für entsprechendes Lehramt der Lehrkraft („optimaler Beamter“) ermitteln
 3. Entgeltgruppe aus der Zuordnungstabelle ablesen



**Eingruppierung nach der Lehramtsbefähigung
(nicht höherwertigeren Schulart ggf. -stufe)**

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 3
 - c) Einsatz (Schulart ggf. –stufe) ist höherwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Lehrkraft mit Lehramt für die Primarstufe und die Sek. I wird in der Oberstufe eines Gymnasiums eingesetzt. Maßgeblich ist jetzt das niedrigwertigere Lehramt, über das die Lehrkraft verfügt.

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 12 „Lehrerin“ maßgebend.

Eingruppierung in EG 11 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Mischtätigkeiten:**
 - Bei Tätigkeiten an verschiedenen Schularten ggf. Schulstufen ist die Tätigkeit maßgebend, die mindestens zur Hälfte anfällt.
 - Berechnung auf Basis der jeweiligen Pflichtstundenzahl, z. B.:
 - 12 Std. an Förderschule (27 Pflicht-Std.) und
 - 13 Std. an Grundschule (28 Pflicht-Std.)
- => $12/27=0,444$; $13/28=0,464$; => **51,1 %** an Grundschule (0,464 von 0,908)

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Entgeltgruppenzulage:**
 - Erhalten Beamte eine Zulage (ohne von der Lehrtätigkeit unabhängige, allgemeine Amts- oder Stellenzulagen oder Ausgleichszulagen), wird diese in gleicher Höhe und unter den gleichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gezahlt (evtl. auch als Beförderungssamt)
 - Höhe der Zulage richtet sich nach jeweiligem Besoldungsrecht

„Erfüller“

- Beispiele für Amts- und Stellenzulagen nach der Bremischen Besoldungsordnung
 - Lehrerinnen Lehrer (A12) erhalten für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6 in Höhe von 25,56 € (Stand: 01.07.2016)

„Erfüller“

- Beispiele für Amts- und Stellenzulagen nach der Bremischen Besoldungsordnung
 - Der Konrektor (A 12) als die ständige Vertretung der Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 in Höhe von 157,91 € (Stand: 01.07.2016)

„Erfüller“

Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:


³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Beförderungsamt:** 
 - Könnten Beamte befördert werden, erfolgt Höhergruppierung unter gleichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Wartezeit, Beurteilung, Planstellen, Ermessensentscheidung, usw.)
 - Gilt bei Übertragung eines Funktionsamtes (z. B. Schulleiter) und bei funktionslosem Beförderungsamt
 - Tarifautomatik insoweit außer Kraft

„Nichterfüller“

Abschnitt 2:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **nicht** erfüllt sind

„Nichterfüller“

- Grundsatz:
 - Abschnitt 2 „Nichterfüller“ gilt ausschließlich für Lehramtslehrkräfte, d.h. für Tätigkeiten von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst
 - Abgrenzung zu Abschnitt 3:
Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern

„Nichterfüller“

- Gliederung des Abschnitts 2:
 - Nr. 1: „Beste Nichterfüller“
Lehramtsstudium ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst
 - Nr. 2: Master
ohne Lehramtsstudium, aber mit Master-Abschluss
 - Nr. 3: Bachelor
ohne Lehramtsstudium, aber mit Bachelor-Abschluss
 - Nr. 4: Sonstige
z. B. mit Berufsausbildung oder während des Studiums

„Nichterfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 2:



1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
(danach erfolgt Zuordnung zu den Nrn. 1 – 4 des Abschnitts)
2. Welche Besoldungsgruppe wäre einem entsprechendem Beamten zuzuordnen?
3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 1:

„Beste Nichterfüller“

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 1 („Beste Nichterfüller“):
 - fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in **mindestens 2 Fächern**
 - kein Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst abgeschlossen
 - in Bremen: anstelle des zweiten Faches auch sonderpädagogische Ausbildung möglich (Studenten für Lehramt „Inklusive Pädagogik“ müssen ein weiteres allgemeinbildendes Pflichtfach, Deutsch oder Elementarmathematik wählen)
 - bei Voraussetzungen für nur 1 Fach ist die Nr. 2 (Master) anzuwenden

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

- Grundstruktur im Abschnitt 2 Nr. 1 („Beste Nichterfüller“):
 - Struktur der Nr. 1 entspricht im Wesentlichen der Struktur bei den Erfüllern in Abschnitt 1:
 - Absätze 1 bis 3: Zuordnung zu Entgeltgruppen
 - Absätze 4 bis 6: Ansprüche auf Entgeltgruppenzulage
 - Fallkonstellationen:
 - Absätze 1 und 4: Schulform entspricht Lehramt
 - Absätze 2 und 5: Schulform ist niedrigwertiger als Lehramt
 - Absätze 3 und 6: Schulform ist höherwertiger als Lehramt

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

- Eingruppierung „Beste Nichterfüller“:
 - grundsätzlich gleiche Eingruppierung wie Erfüller in Abschnitt 1, so dass hier die gleiche Systematik anzuwenden ist (entspricht Lehramt der Schulart ggf. Schulstufe (Mischschulform)? Misch Tätigkeiten? Entgeltgruppenzulage? Beförderungsamt?)
 - Ausnahme:
 - besondere Stufenregelungen (Stufenlaufzeiten in Stufe 1 anstatt 1 Jahr 2 Jahre und in Stufe 2 anstatt 2 Jahre 5 Jahre)
 - bei Beförderungsämtern gilt um 5 Jahre verlängerte Wartezeit

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

Beispiel 1:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft eingestellt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen abgelegt hat. Ein Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst wurde nicht geleistet.

Optimaler Beamter wäre nach Besoldungsgruppe A 13 „Studienrat“ besoldet.

Eingruppierung in EG 13 TV-L (aber verlängerte Stufenlaufzeit beachten)
(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 1 Satz 4 der Anlage zum TV EntgO-L)



Bei Einstellung in Stufe 2 sind 2 Jahre, in Stufe 3 sogar 7 Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich!
(§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L)

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

Beispiel 2:

Zum 01.08.2015 Überleitung einer Lehrkraft in EG 11 mit dem 1. StEx für das Lehramt für die Primarstufe und die Sek. I, eingestellt am 01.08.2005, nimmt seit 01.08.2008 die Funktion des Konrektors als ständige Vertretung der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern wahr.

Frage:

Optimaler Beamter wäre „Konrektor“ in A 13. Zu welchem Zeitpunkt bestünde Anspruch auf Höhergruppierung nach EG 13 unter Berücksichtigung der um fünf Jahre verlängerten „Beförderungswartezeit“ und der weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen sowie der haushaltsrechtlichen Grundsätze?

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

Lösung:

„Optimaler“ Beamter wäre zum 1.8.2005 zum „Lehrer“ in A 12 ernannt worden. Laufbahnrechtlich wäre eine Beförderung zum „Konrektor“ in A 13 zum 1.8.2009 möglich gewesen, aufgrund des einheitlichen Beförderungstermins hätte sie jedoch erst zum 1.1.2010 erfolgen können. Für die tarifbeschäftigte Lehrkraft verlängert sich dieser Zeitraum um 5 Jahre. Eine beförderungsgleiche Höhergruppierung wäre zum 1.1.2015 möglich gewesen. Zu diesem Zeitpunkt war die Entgeltordnung Lehrkräfte jedoch noch nicht in Kraft getreten. Anspruch auf Höhergruppierung auf Antrag besteht daher mit Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ab **1.8.2015.**

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*)

*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 2:

„Master“

„Nichterfüller“ - Master

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 2 („Master“):
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung* oder Master-Abschluss an Hochschule für Kunst oder Musik**
 - keine Besonderheiten mehr für bestimmte Hochschulabschlüsse (Religionslehrer, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Sportlehrer)
 - fachliche Voraussetzungen (Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Fachs) zum Unterrichten in **mindestens 1 Schulfach**
 - **eigener Unterricht in dem Schulfach ist nicht zwingend**
- * (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 7 zu Abschnitt 2)
** (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 8 zu Abschnitt 2)

„Nichterfüller“ - Master

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 2 („Master“):
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung:
 - z. B. Studium mit einer 1. Staatsprüfung, Dipl.-Prüfung, Masterprüfung beendet
 - Mastergrad auch an Fachhochschule möglich
 - Mindeststudienzeit mehr als 6 Semester

„Nichterfüller“ - Master

- Schulfach:
 - gleiche Definition wie in Lehrerausbildungsgesetzen
 - muss an der Schule (Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe) unterrichtet werden, an der die Lehrkraft eingesetzt wird
 - pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium bringt keine Unterrichtsbefähigung in einem Schulfach

Ausnahme: 

Einsatz an Förderzentren oder Durchführung von Fördermaßnahmen Fächer, die ausschließlich die Ausbildungsordnungen für Fachlehrer vorsehen, reichen nicht

„Nichterfüller“ - Master

- Vorgehensweise im Abschnitt 2 Nr. 2 („Master“) grds. wie gehabt:
 1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
 2. Welche Besoldungsgruppe wäre dem optimalen Beamten zuzuordnen?
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?

„Nichterfüller“ - Master

- Besonderheit im 2. Schritt:
 - gedankliche Zuordnung eines Beamten mit
 - einschlägigem (also der auszuübenden Tätigkeit entsprechendem) Lehramtsstudium
 - Unterrichtsbefähigung in mindestens 2 Fächern und
 - abgeschlossenem Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst
 - zur Einschlägigkeit des Lehramtsstudiums siehe Nr. 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 2
 - z. B. Tätigkeit an Grundschule entspricht Lehramtsstudium für die Primarstufe und die Sek. I

„Nichterfüller“ - Master

Beispiel 1:

Musiklehrer mit Abschluss A-Prüfung für Kirchenmusik, Tätigkeit an einer Grundschule

Optimaler Beamter mit 1. und 2. StEx für das Lehramt für die Primarstufe und die Sek. I wäre in Besoldungsgruppe A 12

Eingruppierung in EG 10 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)
(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

Hinweis:

Eingruppierung nach TdL-Lehrer-Richtlinien: EG 10 TV-L

„Nichterfüller“ - Master

Beispiel 2:

Diplomsportlehrer (Sporthochschule Köln) mit Tätigkeit an einem Gymnasium

Optimaler Beamter mit 1. und 2. StEx für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen wäre in Besoldungsgruppe A 13

Eingruppierung in EG 12 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

Hinweis:

Eingruppierung nach TdL-Lehrer-Richtlinien: **EG 11 TV-L**
Auf Antrag Höhergruppierungsmöglichkeit bei Überleitung



„Nichterfüller“ - Master

Beispiel 3:

Überleitung eines Religionslehrers mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Tätigkeit an einer Grundschule

Optimaler Beamter mit 1. und 2. StEx für die Primarstufe und die Sek. I wäre in Besoldungsgruppe A 12 „Lehrer“

Eingruppierung in EG 10 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)

(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

Hinweis:

Eingruppierung nach TdL-Lehrer-Richtlinien: **EG 11 TV-L**
Bei Überleitung keine Herabgruppierung



„Nichterfüller“ - Master

Beispiel vom Personalamt Bremerhaven:

Einstellung einer Bewerberin mit Bachelor of Arts Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design, Nebenfach Katholische Theologie und mit Master of Arts Erziehungswissenschaft soll für die Sek. I einer Oberschule eingestellt werden.

Befähigt der Masterabschluss zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach?

Ja, wenn „Pädagogik“ Schulfach in der Sek. I der Oberstufe wäre.

Ja, wenn sie sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hätte (ProtErkl. Nr. 11 zu Abschnitt 2)

Sonst Eingruppierung nach Abschnitt 2 Nr. 3 „Bachelor“ prüfen!



„Nichterfüller“ - Master

Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10 **)
A 13	12

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 3:

„Bachelor“

„Nichterfüller“ - Bachelor

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 3 („Bachelor“):
 - abgeschlossene Hochschulbildung* oder Bachelor-Abschluss an Hochschule für Kunst oder Musik**
 - keine Besonderheiten mehr für bestimmte Hochschulabschlüsse (Diplom-Dolmetscher, Diplom-Sportlehrer)
 - aufgrund des Studiums fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in **mindestens 1 Schulfach (Gleiches wie bei Master)**
 - **eigener Unterricht in dem Schulfach ist nicht zwingend**
- * (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 9 zu Abschnitt 2)
- ** (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 8 zu Abschnitt 2)

„Nichterfüller“ - Bachelor

- Vorgehensweise im Abschnitt 2 Nr. 3 („Bachelor“) grds. wie gehabt:
 1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
 2. Welche Besoldungsgruppe wäre einem entsprechendem Beamten zuzuordnen?
gedankliche Zuordnung des „optimalen Beamten“ wie beim Master
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?

„Nichterfüller“ - Bachelor

Beispiel:

Musiklehrer mit Abschluss B-Prüfung für Kirchenmusik, Tätigkeit an einer Oberschule ohne Sek. II

Optimaler Beamter mit 1. und 2. StEx für das Lehramt für die Primarstufe und die Sek. I wäre in Besoldungsgruppe A 12 „Lehrer“

Eingruppierung in EG 10 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 3 Satz 2 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Nichterfüller“ – Bachelor

Beispiel vom Personalamt Bremerhaven:

Einstellung einer Bewerberin mit Bachelor of Arts Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design, Nebenfach Katholische Theologie und mit Master of Arts Erziehungswissenschaft soll für die Sek. I einer Oberschule eingestellt werden.

Befähigt der Bachelor-Abschluss zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach?

Entscheidend für eine Bejahung dieser Frage wäre, ob die Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente *eines* im Lehrplan der Sek. I der Oberschule vorgesehenen Unterrichtsfaches in dem Bachelorstudium erworben wurden.

Sonst Eingruppierung nach Abschnitt 2 Nr. 4 „Sonstige“ prüfen!



„Nichterfüller“ - Bachelor

Abschnitt 2 Nr. 3 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 4:

„Sonstige“

„Nichterfüller“ - Sonstige

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 4 („Sonstige“):
 - Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen des Abschnitts 2 Nr. 3 (Bachelor) erfüllen, z. B.
 - Lehrkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder
 - Lehrkräfte während des Lehramtsstudiums
 - Vorgehensweise und Zuordnungen wie bei vorigen Nrn. des Abschnitt 2

„Nichterfüller“ - Sonstige

Abschnitt 2 Nr. 4 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10

Zusammenfassung Abschnitte 1 und 2 Lehramtslehrkräfte

Beamte	Tarifbeschäftigte				
	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mit Vorbereitungsdienst	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“)	mit Masterabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	mit Bachelorabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	andere/keine Qualifikation
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Ziffer 1 des Abschnitts 2	Ziffer 2 des Abschnitts 2	Ziffer 3 des Abschnitts 2	Ziffer 4 des Abschnitts 2
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe				
A 12	EG 11 + Angleichungszulage	EG 11 * + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10	EG 9
A 13	EG 13	EG 13 *	EG 12	EG 11	EG 10
A 14	EG 14	EG 14 *	-	-	-
A 15	EG 15	EG 15 *	-	-	-
*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2					

„Nichterfüller“

Abschnitt 3:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von **Fachlehrern**

Fachlehrer

Hinweis:

Der Begriff Fachlehrer in der Entgeltordnung Lehrkräfte steht für „Ein-Fach-Lehrer“ in Unterscheidung zu Lehramtslehrkräften als „Zwei-Fach-Lehrer“

Fachlehrer

Tätigkeit von Fachlehrern, z. B.:

- Fachlehrer, Fachoberlehrer, Fachschullehrer, Fachschuloberlehrer
- Förderlehrer, Lehrer für Fachpraxis
- Lehrkräfte für gestaltendes Werken und Technik
- Lehrkräfte für Hauswirtschaft
- Lehrkräfte für musisch-technische Fächer
- Lehrkräfte für textiles Gestalten
- Lehrkräfte für Werken
- Werkstattlehrer, Werkmeister
- Vergleichbare Lehrkräfte

Fachlehrer

- Grundsystematik bei Fachlehrern
 1. Möglichkeit: beamtenrechtliches Amt vorhanden
 - beamtenrechtliche Voraussetzungen werden erfüllt
➔ „Erfüller“ nach Abschnitt 1
 - beamtenrechtliche Voraussetzungen werden nicht erfüllt
➔ „Nichterfüller“ nach Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3
 2. Möglichkeit: kein beamtenrechtliches Amt (mehr)
➔ „Nichterfüller“ nach Abschnitt 3 Unterabschnitte 4 und 5

Fachlehrer

In Bremen denkbar, aber nicht praxisrelevant:

Unterabschnitt 3.1: Ziffer 1-3: in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Lehrkräfte in der Tätigkeit der „**Jugendleiter**“, **Technischen Lehrer**“, **Fachlehrer**“ sind nach der BremBesO Ämter, die einen Bachelor-Abschluss voraussetzen.

Auf Schulung wird verzichtet, da

- in Bremen für diese Ämter nicht mehr ausgebildet wird und
- vorhandene Fachlehrer „Erfüller“ und regelmäßig „Beamte“ sind.

Fachlehrer

In Bremen nicht praxisrelevant:

Unterabschnitt 3.2: Ziffer 1-3: in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit fachspezifischer mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (**sieht die BremBesO nicht vor**)

Unterabschnitt 3.3: in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern (**sieht die BremBesO nicht vor**)

Unterabschnitt 3.4: an allgemeinbildenden Schulen, kein besoldungsrechtliches Amt (nicht bekannt, ggf. Einzelfälle im Rahmen der Überleitung)

Daher nicht Gegenstand dieser Schulung!

Fachlehrer - kein Amt (berufsbildende Schulen)

Unterabschnitt 3.5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

= Lehrmeister in Bremen

Fachlehrer - kein Amt (berufsbildende Schulen)

Voraussetzung:

- **kein Amt vorhanden** oder Laufbahn bei Einstellung geschlossen

Vorgehensweise: konkrete Merkmale der Entgeltordnung anwenden

EG 10 = Lehrkräfte mit abgeschl. wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Lehrbefähigung in einem Fach = Master-Abschluss

EG 9 = Lehrkräfte mit abgeschl. Hochschulbildung und Lehrbefähigung in einem Fach = Bachelor-Abschluss

Würden in Bremen aufgrund ihrer Hochschulbildung vermutlich wohl eher als Lehramtslehrkräfte eingesetzt.

Fachlehrer - kein Amt (berufsbildende Schulen)

Voraussetzung:

- **kein Amt vorhanden** oder Laufbahn bei Einstellung geschlossen

Vorgehensweise: konkrete Merkmale der Entgeltordnung anwenden

EG 9* = Lehrkräfte mit abgeschl. fachspezifischer,
mind. dreijähriger Ausbildung und Aufstiegs-
fortbildung (z. B. **Meisterausbildung**)

EG 8 = Lehrkräfte mit abgeschl. fachspezifischer,
mind. dreijähriger Ausbildung

EG 7 = Sonstige

^{*)} Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6